

67.

B e r i c h t

der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer
über den durch das Königliche Dekret Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine.

Eingegangen am 23. Januar 1896.

(Dekret Nr. 5. Landt.-Atten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 5 S. 73.)

In Bezug auf den in der Ueberschrift gedachten Gesetzentwurf, der von der zweiten Kammer bei der allgemeinen Vorberathung in der Sitzung vom 22. November 1895 der unterzeichneten Gesetzgebungs-Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden ist, wurde innerhalb der Deputation zunächst vom Berichtersteller hervorgehoben, daß schon seit längerer Zeit, insbesondere aber seit dem Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung, welche auch den ärztlichen Beruf als Gewerbe behandle, durch die ärztlichen Kreise eine Bewegung gehe mit dem Ziele, den ärztlichen Stand auf der Höhe zu erhalten, die stets sein Stolz gewesen sei, die er aber unter den eingetretenen neuen Verhältnissen zu verlieren befürchten müsse.

Es wurde erwähnt, daß auch im Königreich Sachsen bei der immer mehr zunehmenden Zahl der Aerzte und derer, welche, ohne als Aerzte approbirt zu sein, dennoch die Heilkunde ausüben, und bei der dadurch bedingten Schärfe des wirtschaftlichen Kampfes der einzelnen Aerzte der kollegiale Sinn unter den Aerzten zu verschwinden beginne und Rücksichtslosigkeit und Gewinnucht einzelner dem ärztlichen Stande angehöriger Personen neue und bedenkliche Blüthen aufschießen lasse.

Leide unter solchen Umständen, wurde bemerkt, zunächst auch nur die moralische Werthschätzung des Arztes, seine Standeshere, so könne es doch auch der bürgerlichen Gesellschaft im Hinblick auf die außergewöhnliche Vertrauensstellung, die ein Arzt einnehmen solle, nicht gleichgiltig sein, ob ein wissenschaftlich gebildeter und tüchtiger Arzt auch wirklich des öffentlichen Vertrauens würdig sei, und sei insofern der vorgelegte Gesetzentwurf als ein Versuch, den gedachten Gefahren und Uebelständen innerhalb des Königreichs Sachsen entgegenzutreten, gewiß freudig zu begrüßen; es handle sich bei Annahme des Gesetzentwurfs nicht darum, den einzelnen Aerzten eine leichtere Möglichkeit zur finanziellen Vesserstellung zu geben oder einzelne Richtungen in der wissenschaftlichen Heilkunde zu unterdrücken, sondern vor allen Dingen darum, zu verhüten, daß ein ungezügelter Wettbewerb Ansichten und Sitten im ärztlichen Stande auskommen lasse, die mit dessen Ehre nicht vereinbar seien, die des Standes hohe Aufgabe und segensreiche Wirksamkeit in Frage stellten.

Als Beweis für die Richtigkeit der vorgetragenen Anschauungen wurde angeführt, daß von allen Aerzten des Königreichs Sachsen bisher nur zwei in Eingaben an die Ständeversammlung gegen das Inkrafttreten des vorgelegten Gesetzentwurfs sich erklärt haben.

Die Deputation stimmte den Darlegungen des Berichterstellers im wesentlichen zu und wandte sich daher sofort zur weiteren Berathung des Gesetzentwurfs.